

NEUREGELUNG IM SCHORNSTEIFEGERRECHT

Ab 2013 können Hauseigentümer den Schornsteinfeger für viele Arbeiten frei wählen. Allerdings müssen sie ab dann auch wichtige Fristen selbst im Auge behalten.

Mit Ablauf des Jahres 2012 endet nach 77 Jahren das Schornsteinfeger-Monopol. Ab dem 1.1.2013 können auch zugelassene freie Schornsteinfeger und Handwerksbetriebe viele Arbeiten übernehmen, die bisher der Bezirksschornsteinfeger erledigte. Hausbesitzer können sich somit selbst aussuchen, welcher Kaminkehrer für Sie die anstehenden Arbeiten verrichtet.

Doch neue Rechte bringen auch neue Pflichten mit sich: Hausbesitzer müssen nun selbst die vorgeschriebenen Fristen für die Besuche einhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Anlage regelmäßig gewartet und auf ihre Sicherheit überprüft wird. Anderenfalls müssen sie mit einer Strafe rechnen.

Festgelegt sind die Fristen im Feuerstättenbescheid. Jeder Hauseigentümer erhält ihn, soweit noch nicht geschehen, bis Ende 2012 vom Bezirksschornsteinfeger. Der Bescheid listet die Feuerstätten im Haus auf und protokolliert, welche Arbeiten in welchem Zeitraum an der Anlage gemacht werden müssen. Feuerstätten sind unter anderem Heizkessel, Kamine und Öfen.

Der Bezirksschornsteinfeger führt außerdem das Kkehrbuch, in dem festgehalten wird, wie viele Feuerstätten es im Haus gibt. Und der Fachmann wird auch weiterhin klingeln: Zweimal in sieben Jahren muss er überprüfen, dass keine weiteren unangemeldeten Feuerstätten im Haus eingebaut wurden. Auch künftig nimmt er neu installierte Heizungsanlagen, Feuerstellen und Schornsteine ab.

Alle anderen klassischen Aufgaben können frei vergeben werden. Dazu gehören die Emissionsmessung der Heizung, die Prüfung der Abgaswege oder das Kehren des Kamins. Den Auftrag darf aber nur ein Fachmann bekommen, der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und bei der Handwerkskammer registriert ist.

Hauseigentümer, die einen neuen Kaminkehrer verpflichten, müssen ihrem Bezirksbeauftragtem melden, dass die Aufgaben erledigt wurden. Dieser hält das im Kkehrbuch fest. Gehen die Formulare nicht rechtzeitig bis zu 14 Tage nach dem Ende der Frist ein, meldet der Bezirksschornsteinfeger das der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Amt setze dann eine zweite Frist fest, erklärt Langer. Je nach Bundesland koste dieses Versäumnis 40 bis 100 Euro Strafe. Lässt der Hausbesitzer auch die zweite Frist verstreichen, wird die Behörde selbst tätig und beauftragt den Bezirksschornsteinfeger mit den Arbeiten, was mit mehreren Hundert Euro zu Buche schlagen kann.